

### **Präambel**

Die Technische Universität Dortmund errichtet aus den Studiengebühren ihrer Studierenden eine Stiftung, die das Ziel verfolgt, die Studienbedingungen und die Lehre nachhaltig durch geeignete Projekte zu verbessern. Das schließt die Vergabe von Stipendien an ausgewählte Studierende der Technischen Universität Dortmund ein.

### **§ 1 – Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

- (1) Die Stiftung der Technischen Universität Dortmund führt den Namen „Studienstiftung der Technischen Universität Dortmund“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Dortmund.

### **§ 2 – Gemeinnütziger Zweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977).
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Bildung durch die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen an der Technischen Universität Dortmund.
- (3) Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung von Bildung und Erziehung für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Soweit die Stiftung nicht im Wege der institutionellen Förderung tätig wird, verwirklicht sie ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO.
- (4) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch Projekte und Maßnahmen, die die Lehre und Studienbedingungen verbessern, insbesondere wird der Stiftungszweck auch durch die Vergabe von Stipendien an die Studierenden der Technischen Universität Dortmund zur Durchführung von Maßnahmen im Sinne des Stiftungszwecks erreicht.
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

### **§ 3 – Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Darüber hinaus beabsichtigt die Stifterin weitere Vermögensdotationen aus den von ihr jährlich zu erhebenden Studienbeiträgen.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Es kann bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der fünf folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- (3) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Abs. 2 Satz 1 ist zu beachten.

### **§ 4 – Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

---

Satzung in der Fassung vom 11.03.2022, genehmigt am 03.11.2023 durch das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden: Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- (2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die\*den Zuwendende\*n oder aufgrund eines diesbezüglich zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von dem\*der Erblasser\*in nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
- (3) Zustiftungen sind möglich.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5 – Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

#### **§ 6 – Stiftungsorgan**

- (1) Stiftungsorgan ist der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

#### **§ 7 – Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus der\*dem
  - Rektor\*in der Technischen Universität Dortmund,
  - Kanzler\*in der Technischen Universität Dortmund,
  - Prorektor\*in, die\*der für Fragen von Studium und Lehre an der Technischen Universität Dortmund mitverantwortlich ist,
  - Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) der Technischen Universität Dortmund,
  - Stellvertretenden Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) der Technischen Universität Dortmund.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine\*n Vorsitzende\*n.

#### **§ 8 – Rechte und Pflichten des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seine\*n Vorsitzende\*n gemeinsam mit einem weiteren Mitglied.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsvermögens und dieser Satzung den Willen der Stifterin so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere

---

Satzung in der Fassung vom 11.03.2022, genehmigt am 03.11.2023 durch das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen

- a) Die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht Aufgabe der\*des Geschäftsführerin\*Geschäftsführers ist,
  - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
  - c) die Bestellung und Abberufung der\*des Geschäftsführerin\*Geschäftsführers, Festsetzung ihrer\*seiner Vergütung und Überwachung der Geschäftsführung,
  - d) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 12 und 13.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
  - (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden.

### **§ 9 – Geschäftsführung**

Der Vorstand kann die laufenden Geschäfte auf eine\*n Geschäftsführer\*in übertragen. Die\*der Geschäftsführer\*in kann sowohl eine natürliche als auch eine juristische Person sein.

### **§ 10 – Sitzungen**

- (1) Sitzungen des Vorstandes können in physischer Anwesenheit der Mitglieder, in elektronischer Kommunikation oder in einer Mischform aus physischer und elektronischer Anwesenheit der Mitglieder stattfinden.
- (2) Die\*der Vorsitzende entscheidet, in welcher Form die jeweilige Sitzung stattfindet.
- (3) Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.

### **§ 11 Beschlussfassung**

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der\*des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Ein verhindertes Mitglied des Vorstandes kann sich durch ein anderes Mitglied des Vorstandes vertreten lassen und sein Stimmrecht auf dieses Mitglied übertragen. Die Stellvertretung muss vor Eröffnung der betreffenden Sitzung in Textform durch Anzeige gegenüber der\*dem Vorsitzenden erfolgen. Auf ein anwesendes Vorstandsmitglied darf nur eine Stimme übertragen werden. Eine Stellvertretung gilt jeweils nur für eine Sitzung. Eine Stellvertretung für einzelne Tagesordnungspunkte ist unzulässig.
- (3) Der Vorstand kann Beschlüsse in physischer Anwesenheit der Mitglieder, in elektronischer Kommunikation oder in einer Mischform aus physischer und elektronischer Anwesenheit der Mitglieder fassen.
- (4) Außerhalb der Sitzungen kann der Vorstand Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Wahlen sowie die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie die Beschlüsse nach den §§ 12 und 13 dieser Satzung dürfen nicht im Umlaufverfahren durchgeführt werden. Zur Beschlussfassung im Umlaufverfahren übermittelt die\*der Vorsitzende eine Beschlussvorlage samt den zugehörigen Unterlagen in Textform an die Mitglieder des Vorstandes. Die Mitglieder des Vorstands müssen ihre Stimmen gegenüber der\*dem Vorsitzenden in Textform abgeben. Die Frist zur Stimmabgabe beträgt zwei Wochen. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen, wenn ein

---

Satzung in der Fassung vom 11.03.2022, genehmigt am 03.11.2023 durch das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen

Mitglied des Gremiums der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb dieser Frist in Textform widerspricht. Auf die Widerspruchsmöglichkeit ist bei Übermittlung der Beschlussvorlage hinzuweisen. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist nur dann wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes ihre Stimmen abgegeben haben. Die\*der Vorsitzende kann bei Übermittlung der Beschlussvorlage eine längere Frist für die Stimmabgabe und den Widerspruch bestimmen.

### **§ 12 – Satzungsänderung**

- (1) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand.
- (2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Vorstand den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen.
- (3) Der Vorstandsbeschluss muss einstimmig erfolgen.
- (4) Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

### **§ 13 – Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss**

Der Vorstand kann mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  seiner Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 12 Abs. 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

### **§ 14 – Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Technische Universität Dortmund, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke, insbesondere den Stiftungszweck zu verwenden hat.

### **§ 15 – Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde**

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

### **§ 16 – Stellung des Finanzamtes**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

### **§ 17 – Stiftungsaufsichtsbehörde**

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung in Arnsberg, Oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Anerkennungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.